

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

**Verlust des Wahlrechts gemäß § 45 Strafgesetzbuch (StGB) in Thüringen**

Wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert gemäß § 45 Abs. 1 StGB für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Gemäß § 45 Abs. 2 StGB kann das Gericht dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht. Gemäß § 45 Abs. 5 StGB kann das Gericht dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5387** vom 14. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 beantwortet:

1. Wie viele Gefangene in Thüringen haben nach § 45 Abs. 1 oder 2 StGB ihr passives Wahlrecht verloren?
2. Wie vielen Gefangenen in Thüringen wurde nach § 45 Abs. 5 StGB ihr aktives Wahlrecht aberkannt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik gab es in den Jahren 2018 bis 2022 in Thüringen keine Verurteilung, bei der es zu einer Aberkennung von Bürgerrechten kam.

Denstädt  
Ministerin